

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Bericht zum Postulat [2013-158](#) von Michael Herrmann: «Weitere Schritte zur Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems»

**Datum:** 30. August 2016

**Nummer:** 2016-248

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/248

### **Bericht zum Postulat 2013/158 von Michael Herrmann: «Weitere Schritte zur Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems»**

vom 30. August 2016

#### **1. Text des Postulats**

Am 16. Mai 2013 reichte Michael Herrmann das Postulat 2013/158 «Weitere Schritte zur Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems» mit folgendem Wortlaut ein:

*Das Baselbieter Volk hat im November 2011 dem Verfassungsartikel "Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz" mit grossem Mehr zugestimmt.*

*In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat Folgendes zu prüfen und Bericht zu erstatten:*

- 1) *Ob eine Verschiebung der Zahlungsfälligkeit bei der Staatssteuer vom September des Steuerjahres zum März des darauffolgenden Jahres (analog Bund) zu einer Vereinfachung für den Steuerkunden führt. Durch die 6 Monate spätere Fälligkeit kann für den Steuerkunden eher abgeschätzt werden, wie viel Steuern zu bezahlen sind. So können in der Folge u.U. Verzugszinsen resp. Steuerguthaben reduziert und die Übersicht für den Kunden erhöht werden.*
- 2) *Welche Auswirkung diese Massnahme auf die Liquidität des Kantons hat und welche Lösungswege durch die Regierung vorgeschlagen werden.*
- 3) *Wie die Einführung eines Steuerkontos für jeden Steuerkunden die Übersichtlichkeit sowie die Kundenfreundlichkeit erhöhen kann. Umbuchungen von Steuersaldi sind für viele Kunden nur schwer resp. mit erheblichem Aufwand nachzuvollziehen. Zur individuellen Steuerkontolösung sollen Bund, Kanton und Gemeinden sowie Spezialsteuern eingebunden werden. Gleichzeitig ist ein elektronischer Zugang zum Konto des Steuerkunden zu prüfen.*

#### **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### 2.1. Einleitende Bemerkungen

In allen Kantonen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen aufgrund zwingender Vorgaben im Steuerharmonisierungsgesetz nach der Methode der sogenannten Gegenwartsbesteuerung veranlagt. Die gleiche Methode gilt auch auf Bundesebene, wobei der Bund keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhebt (im Folgenden wird nur noch von der Einkommenssteuer gesprochen). Charakteristisch für die Gegenwartsbesteuerung ist, dass die Steuerperiode oder das Steuerjahr und die Bemessungsperiode übereinstimmen. Die Veranlagungsperiode, in der die Steuererklärung eingereicht und geprüft wird, folgt der Steuerperiode.

2015	2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerperiode / Steuerjahr</li> <li>• Bemessungsperiode (Zufluss der Einkünfte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranlagungsperiode (Einreichen der Steuererklärung)</li> </ul>

Gemäss dieser tabellarischen Darstellung fliessen im Jahr 2015 der steuerpflichtigen Person die steuerbaren Einkünfte zu (Bemessungsperiode). Im darauffolgenden Jahr 2016 (Veranlagungsperiode) erhält sie die Steuererklärung. Diese füllt sie aus und reicht sie ein. Daraufhin kann die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung prüfen und die Steuern für das Jahr 2015 (Steuerperiode) definitiv festlegen und in Rechnung stellen.

Nicht harmonisiert ist der Bezug der Einkommenssteuern. Daher existieren in der Schweiz zwei Systeme, wie diese bezogen werden können: Der Praenumerando- und der Postnumerandobezug.

#### 2.1.1. Praenumerandobezug

Beim Praenumerandobezug liegt der Fälligkeitstermin für die Einkommenssteuern in der Steuerperiode selbst. Da zu diesem Termin die definitive Steuerschuld noch nicht feststehen kann, sind die Steuern aufgrund provisorischer Rechnungen zu beziehen. Der effektive Steuerbetrag kann erst nach Einreichen der Steuererklärung und somit in der Veranlagungsperiode festgesetzt werden. Dann erfolgt die definitive Rechnungsstellung unter Anrechnung der bereits aufgrund der Vorausrechnung bezahlten Steuern.

2015	2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerperiode / Steuerjahr</li> <li>• Bemessungsperiode</li> <li>• <i>Fälligkeit der Steuern / prov. Vorausrechnung</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranlagungsperiode</li> <li>• <i>Veranlagung der Steuern / definitive Steuerrechnung</i></li> </ul>

Die meisten Kantone kennen das Modell des Praenumerandobezugs. Im Kanton Basel-Landschaft wird dieses folgendermassen umgesetzt:

Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staatssteuer ist der 30. September des Steuerjahres (§ 135 Abs. 1 Steuergesetz). Im Januar desselben Jahres erhalten die steuerpflichtigen Personen eine Vorausrechnung, die i.d.R. auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung basiert. Für Zahlungen vor dem 30. September wird ein Vergütungszins gutgeschrieben. Falls bis zum Fälligkeitstermin die Vorausrechnung nicht vollständig bezahlt wird und effektiv noch Steuern zu bezahlen sind, wird ein Verzugszins belastet. Die definitive Steuerrechnung erhält die Steuerkundschaft im Folgejahr, nachdem die Steuererklärung eingereicht und geprüft worden ist. Fällt der Steuerbetrag der definitiven Veranlagung höher aus als die Vorausrechnung, wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt. Wurde sowohl die Vorausrechnung und wird auch die definitive Steuerrechnung fristgerecht beglichen, fallen keine Verzugszinsen an.

Das Steuergesetz schreibt den Praenumerandobezug auch den Baselbieter Gemeinden verbindlich vor (§ 138 Abs. 1 Steuergesetz). Diejenigen Gemeinden, die den Gemeindesteuerbezug selbst vornehmen, kennen zum Teil abweichende Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten.

### 2.1.2. Postnumerandobezug

Beim Modell des Postnumerandobezugs werden die Steuern in der Veranlagungsperiode bezogen. Ein provisorischer Steuerbezug in der Steuerperiode ist nicht vorgesehen.

2015	2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerperiode / Steuerjahr</li> <li>• Bemessungsperiode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranlagungsperiode</li> <li>• <i>Veranlagung der Steuern / Fälligkeit der Steuern / definitive Steuerrechnung</i></li> </ul>

Sowohl der Bund als auch der Kanton Basel-Stadt kennen den Postnumerandobezug. Für den Bund wird dieser im Kanton Basel-Landschaft wie folgt umgesetzt:

Der allgemeine Fälligkeitstermin bei der direkten Bundessteuer ist der 1. März der Veranlagungsperiode. Die in Rechnung gestellten Steuern sind innert 30 Tagen zu bezahlen; andernfalls beginnt ein Verzugszins zu laufen. Für früher geleistete Zahlungen wird ein Vergütungszins gewährt. Da die Steuererklärung erst am 31. März eingereicht werden muss, ist es nicht möglich, bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin die Steuern definitiv zu veranlagern. Daher wird im Kanton Baselland im Januar eine provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer verschickt. Diese basiert i.d.R. auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Nach Einreichung und Prüfung der Steuererklärung wird die definitive Bundessteuer dann in Rechnung gestellt. Auch hier gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

## 2.2. Beantwortung der Fragen

2.2.1. *Führt eine Verschiebung der Zahlungsfälligkeit bei der Staatssteuer vom September des Steuerjahres zum März des darauffolgenden Jahres (analog Bund) zu einer Vereinfachung für den Steuerkunden? Durch die 6 Monate spätere Fälligkeit kann für den Steuerkunden eher abgeschätzt werden, wie viel Steuern zu bezahlen sind. So können in der Folge u.U. Verzugszinsen resp. Steuerguthaben reduziert und die Übersicht für den Kunden erhöht werden.*

Ein wesentliches Merkmal des im Kanton Basel-Landschaft angewendeten Praenumerandobezugs ist, dass die steuerpflichtigen Personen bereits provisorisch Steuern bezahlen müssen, obwohl sie die definitiv in der Steuerperiode zufließenden Einkünfte gar noch nicht kennen. Bei gleichbleibenden Verhältnissen spielt dieser Umstand eine untergeordnete Rolle. Hier stimmt die Grössenordnung der Vorausrechnung und die jährlichen Zahlungen bleiben ungefähr gleich. Anders sieht es hingegen bei sich verändernden Verhältnissen (Stellenwechsel, Liegenschaftsrenovation, Aufgabe der Erwerbstätigkeit etc.), bei schwankenden Einkommen Selbständigerwerbender oder bei sehr vermögenden Personen aus. In diesen Fällen lassen sich die Steuern in der Steuerperiode kaum zuverlässig berechnen und grosse Nachzahlungen in späteren Jahren oder Gutschriften sind nicht zu vermeiden.

Wie oben dargelegt, lässt sich auch beim Postnumerandobezug des Bundes eine provisorische Rechnungsstellung nicht vermeiden. Da diese aber erst in der Veranlagungsperiode und somit nach der Bemessungsperiode verschickt wird, kann die steuerpflichtige Person ihre Steuerschuld besser einschätzen. Sie kennt zumindest die meisten Einkünfte, die ihr im Vorjahr zugeflossen sind, oder hat sogar bereits die Steuererklärung ausgefüllt. Auf dieser Grundlage kann sie dann relativ genau die zu bezahlenden Steuern berechnen. In diesem Sinn hält der Regierungsrat den Postnumerandobezug das für die Steuerkundschaft einfachere System. Und wenn das Bezugssystem einfacher ist, darf auch davon ausgegangen werden, dass der Steuerkunde und die Steuerkundin eine bessere Übersicht über ihre Steuerzahlungen behalten.

Ob sich mit dem Postnumerandobezug allerdings Verzugszinsen für die steuerpflichtige Person vermeiden lassen, ist zu bezweifeln. Sowohl beim Bund als auch im Kanton Basel-Landschaft fallen nämlich keine Verzugszinsen an, wenn jeweils die in den provisorischen oder definitiven Rechnungen aufgeführten Beträge fristgerecht bezahlt werden. Das Thema «Verzugszinsen» steht für den Regierungsrat eher im Zusammenhang mit Fragen der Zahlungsmoral und -fähigkeit.

Ein Wechsel vom Prae- zum Postnumerandobezug resp. die Verschiebung der Fälligkeit bedarf einer Gesetzesänderung. Ein solcher Wechsel wäre selbstverständlich nicht nur für die Staatssteuer, sondern auch für die Gemeindesteuern gleichzeitig vorzunehmen. Andernfalls ist ein «Bezugschaos» zu befürchten. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits rund die Hälfte der Gemeinden den Bezug der Gemeindesteuern der kantonalen Steuerverwaltung übertragen hat. In diesen Fällen muss die Gemeindesteuer zwingend nach denselben Regeln wie für die Staatssteuer bezogen werden. Ziehen die Gemeinden ihre Steuern selbst ein, haben sie eine gewisse Bezugsautonomie und sind z.B. bezüglich des allgemeinen Fälligkeitstermins oder der Zinsmodalitäten frei. Damit das System aber gesamthaft funktioniert, müssen sie nach demselben Modell wie der Kanton die Steuern beziehen.

### 2.2.2. *Welche Auswirkung hat diese Massnahme auf die Liquidität des Kantons und welche Lösungswege kann die Regierung vorgeschlagen?*

Mit der Verschiebung des Fälligkeitstermins vom 30. September auf den 31. März des Folgejahres zahlen die steuerpflichtigen Personen theoretisch ihre Steuern ein halbes Jahr später. Kanton und Gemeinden würde die entsprechende Liquidität fehlen und sie müssten allenfalls Fremdmittel aufnehmen. Dies würde zu entsprechenden Kosten führen. Grobe Schätzungen gehen von einem Ausfall im Umstellungsjahr von rund 200 Millionen Franken während sechs Monaten (von Ende September bis Ende März des Folgejahres) auf kantonaler Ebene aus. Das Zahlungsverhalten der Steuerkunden ist allerdings schwer abschätzbar. Hinzu kommen die Auswirkungen bei den Gemeinden. Bei ihnen ist grob geschätzt mit einem Liquiditätsausfall von etwas über 100 Millionen Franken zu rechnen.

Zur Reduktion der beschriebenen Auswirkungen sind verschiedene Lösungen denkbar: Die Verschiebung des Fälligkeitstermins könnte gestaffelt über mehrere Jahre erfolgen. Die Liquiditätslücke liesse sich dadurch glätten oder gar vermeiden. Eine andere Möglichkeit ist, durch entsprechende Gestaltung des Vergütungszinses das Zahlungsverhalten der Steuerkundschaft zu beeinflussen. Damit wären zwar Kosten verbunden; auf der anderen Seite fielen aber die Fremdfinanzierungskosten geringer aus. Als dritte Möglichkeit ist auch ein «mehrfacher Steuerbezug» denkbar. Hier würde eine zusätzliche Steuervorausrechnung bereits für das nächste Steuerjahr verschickt, um die Liquiditätslücke zu schliessen. Dieser Lösungsansatz dürfte allerdings politisch schwierig zu realisieren sein, da die Liquiditätslücke des Gemeinwesens zu Lasten der Steuerzahlerinnen und -zahler geschlossen würde.

Der Wechsel vom Prae- zum Postnumerandosystem resp. die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins um ein halbes Jahr ist eine grosse Herausforderung mit entsprechenden Kosten und Risiken. Dies mag auch der Grund sein, warum noch kein Kanton vom Modell des Praenumberandobezugs zum Postnumerandobezug gewechselt hat.

### 2.2.3. *Wie kann die Einführung eines Steuerkontos für jeden Steuerkunden die Übersichtlichkeit sowie die Kundenfreundlichkeit erhöhen? Umbuchungen von Steuersaldi sind für viele Kunden nur schwer resp. mit erheblichem Aufwand nachzuvollziehen. Zur individuellen Steuerkontolösung sollen Bund, Kanton und Gemeinden sowie Spezialsteuern eingebunden werden. Gleichzeitig ist ein elektronischer Zugang zum Konto des Steuerkunden zu prüfen.*

Die Einführung eines integrierten Steuerkontos unter Einbezug aller Steuerarten (Staats-, Gemeinde-, Bundes- und Spezialsteuern) tönt bestechend. Der Steuerkunde oder die Steuerkundin zahlt auf ein Konto ein und daraus werden alle fälligen Steuern befriedigt. Die heutige, je nach

Konstellation schwierig nachvollziehbare Umbuchungspraxis würde wegfallen. Die Übersichtlichkeit für den Kunden dürfte sich deutlich erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines übergreifenden Steuerkontos sind aber diverse praktische und rechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- **Priorisierung von Zahlungen**

Die Steuerkundschaft bezahlt nicht nur auf Rechnung, sondern es werden immer wieder aus eigenem Antrieb Steuerzahlungen geleistet. In der Mehrheit der Fälle ist heute klar, für welche Steuerart und -jahr die Zahlung sein soll. Bei einem übergreifenden Steuerkonto wäre diese Zu- teilung aber nicht mehr eindeutig. Sollen nun zuerst der Bund und dann der Kanton an einer Steuerzahlung partizipieren? Oder soll es umgekehrt sein? Wie sieht es beim gemeinsamen Steuerbezug von Staats- und Gemeindesteuer aus? Welche Steuerforderung wird zuerst be- friedigt? Für diese und ähnliche Fragen müssten vor Einführung eines integrierten Steuerkontos Antworten gefunden werden.

Speziell heikel sind in diesem Zusammenhang Zahlungen, die aufgrund einmaliger Steuerer- eignisse durch Kunden teils sogar vor Eintreffen der Steuerrechnung geleistet werden. Solche «Spontanzahlungen» kommen z.B. immer wieder bei der Besteuerung grösserer Kapitalleistungen sowie bei den Grundstückgewinn- oder Erbschaftssteuern vor.

- **Betreibungen**

Die Priorisierung von Zahlungen ist im Zusammenhang mit Betreibungshandlungen von beson- derer Bedeutung. Werden Steuern nicht fristgemäss bezahlt, ist den betroffenen, steuerpflichti- gen Personen eine Mahnung zuzustellen. Ist diese fruchtlos, sieht das Gesetz die Einleitung der Betreibung vor. In beiden Fällen ist nachzuweisen, an welche Forderung bereits Zahlungen ge- leistet worden sind. Gerade bei Rechtsöffnungen im Betreibungsverfahren muss die offene For- derung durch den Gläubiger einwandfrei bewiesen werden können, damit das Gericht die Rechtsöffnung bewilligt. Können aber Zahlungen nicht eindeutig einer Rechnung zugewiesen werden, ist der Nachweis der noch offenen Forderungsposition nicht mehr möglich. Konse- quenz daraus ist der Abbruch der Betreibung.

- **Harmonisierung der Zinssätze**

Eine übergreifende Steuerkontolösung ist nur umsetzbar, wenn die Zinssätze von Bund und Kanton harmonisiert werden. Der Kanton Basel-Landschaft müsste sich entsprechend an die Zinskonditionen des Bundes anpassen. Damit würde er an Handlungsspielraum verlieren. Hin- zu kommt, dass der Bund einen im Baselbiet nicht bekannten Rückerstattungszins von zurzeit 3.0 % gewährt.

<b>Zinsen 2016 BL</b>	<b>Zinsen Bund 2016</b>
• Vergütungszins: 0.2 %	• Vergütungszins: 0.25 %
• Verzugszins: 6.0 %	• Verzugszins: 3.0 %

- **Fälligkeitstermine**

Auch wenn der allgemeine Fälligkeitstermin im Kanton Baselland vom 30. September auf den 31. März des Folgejahres verschoben würde und somit die Einkommenssteuern von Bund und Kanton zur gleichen Zeit fällig wären, kämen trotzdem noch andere Fälligkeitstermine zur An- wendung. So sind z.B. Immobiliensteuern oder Steuern auf Kapitalleistungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Also auch bei einem umfassenden Steuerkonto liessen sich nicht alle Steuern nur mit einem Fälligkeitstermin beziehen. Dies macht die Umsetzung um eini- ges komplizierter.

- Gemeindesteuern

Die steuerpflichtigen Personen, die in einer Gemeinde wohnen, die den Bezug der Gemeindesteuern selbst vornimmt, würden nur teilweise von einem übergreifenden Steuerkonto profitieren. Ohne gemeinsamen Steuerbezug von Kantons- und Gemeindesteuer kann die Gemeindesteuer bei der heutigen Ausgestaltung des Steuergesetzes nicht in ein solches Steuerkonto integriert werden. Für eine flächendeckende Wirkung müsste das Steuergesetz angepasst und die Bezugshoheit der Gemeinden eingeschränkt werden. Der Bezug aller Steuern würde diesfalls von der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen werden.

- IT-Infrastruktur

Die Einführung eines integrierten Steuerkontos wäre mit erheblichem Anpassungsaufwand bei der Steuerapplikation NEST verbunden. Da bislang kein anderer Kanton im NEST-Verbund ein übergreifendes Steuerkonto anbietet, müsste für den Kanton Basel-Landschaft eine Sonderlösung entwickelt werden. Damit verbunden wären einerseits erhebliche Kosten und andererseits grosse Projektrisiken. Hinzu kommt, dass bis Ende dieser Dekade NEST einem Refactoring unterzogen wird. Sowohl aus Sicht des Lieferanten als auch aus Sicht der Kantone haben in diesem Zusammenhang die personellen und finanziellen Ressourcen die Grenze des Zumutbaren erreicht. Ein grosses IT-Projekt wie die Einführung eines übergreifenden Steuerkontos wäre daher in den kommenden Jahren nicht durchführbar.

Es ist fraglich, ob die aufgeworfenen praktischen und rechtlichen Fragestellungen befriedigend beantwortet werden können und sich die Einführung eines umfassenden Steuerkontos überhaupt realisieren lässt. Fest steht, dass soweit bekannt kein Kanton ein solches übergreifendes Steuerkonto anbietet.

Der Postulant regt abschliessend an, einen elektronischen Zugang zum individuellen Steuerkonto zu prüfen. Damit hätte die Steuerkundin oder der Steuerkunde jederzeit die Möglichkeit, via Internet Einsicht in seine Steuerkonten zu nehmen. Der elektronische Zugriff auf das individuelle Steuerkonto führte nicht nur zu mehr Übersichtlichkeit für die Steuerkundschaft, sondern würde auch den Steuerbezug bei der kantonalen Steuerverwaltung deutlich entlasten.

Der Lieferant von NEST bietet das sogenannte eSteuerkonto als separat lizenzierbares Modul an. Technisch wären somit die Voraussetzungen für dessen Einführung vorhanden. Entsprechend hat die kantonale Steuerverwaltung in ihrer strategischen Planung 2016-2020 die Einführung des eSteuerkontos im Jahr 2019 vorgesehen. Voraussetzung hierzu ist allerdings, dass die notwendigen finanziellen Mittel frei gegeben werden. Unter Berücksichtigung des angespannten Staatshaushalts bleibt für Innovationen und Weiterentwicklungen aber nur wenig Raum. Daher ist es zurzeit offen, wann das eSteuerkonto der Baselbieter Steuerkundschaft angeboten werden kann.

#### 2.2.4. Zusammenfassung

Der Regierungsrat fasst seine Ausführungen wie folgt zusammen:

- In der Schweiz ist das Bezugssystem für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen nicht harmonisiert. Es gibt den Prae- und den Postnumerandobezug.
- Im Kanton Basel-Landschaft kommt wie in den meisten Kantonen der Praenumerandobezug, bei der direkten Bundessteuer hingegen der Postnumerandobezug zur Anwendung. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Bei beiden Modellen sind provisorische Rechnungsstellungen notwendig und lassen sich allfällige Verzugszinsen bei rechtzeitiger Zahlung vermeiden.
- Der Postnumerandobezug erlaubt der Steuerkundschaft eine bessere Berechnung ihrer geschuldeten Steuern. Er ist einfacher und dürfte zu einer besseren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen.

- Der Wechsel vom Prae- zum Postnumerandobezug resp. die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins bedarf einer Gesetzesänderung. Ein Wechsel müsste auch für die Gemeinden verbindlich vorgegeben werden.
- Die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins vom 30. September auf den 31. März des Folgejahres ist mit einer Liquiditätslücke und entsprechenden Finanzierungskosten für Kanton und Gemeinden verbunden. Diese Lücke liesse sich mit unterschiedlichen Lösungsansätzen eventuell reduzieren. Allerdings hat bisher noch kein Kanton den Wechsel vom Prae- zum Postnumerandosystem realisiert.
- Die Einführung eines übergreifenden Steuerkontos ist mit vielen Fragen verbunden. Ob diese befriedigend beantwortet werden können und ein integriertes Steuerkonto überhaupt eingeführt werden kann, ist offen. Fest steht hingegen, dass soweit bekannt bisher noch kein Kanton ein umfassendes Steuerkonto kennt.
- Das individuelle eSteuerkonto wurde vom NEST-Lieferanten bereits entwickelt und kann in Lizenz eingesetzt werden. Dessen Einführung ist bei der kantonalen Steuerverwaltung in Planung; der Zeitpunkt ist aufgrund der fehlenden, finanziellen Mittel aber offen.

### **3. Antrag**

Gemäss § 35 des Landratsgesetzes wird der Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Mit der vorliegenden Landratsvorlage ist der Regierungsrat seinem Prüf- und Abklärungsauftrag nachgekommen und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 30. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter